

## Lay Summary

### IP 8: Dienstleistungen im Welthandelsrecht

#### Dienstleistungen im Welthandelsrecht: Vom multilateralen Marktzugang zur globalen Regulierungsvielfalt

Der Dienstleistungshandel trägt in entwickelten Ländern zu 70% und in Entwicklungsländern zu 50% der Wachstumsgewinne bei. In Entwicklungsländern haben Dienstleistungsexporte die Einnahmen aus dem Warenhandel übertroffen. Das Volumen von Dienstleistungsexporten als Anteil des Bruttosozialproduktes ist in Entwicklungsländern von 2% im Jahr 1984 auf 4.7% im Jahr 2004 gestiegen. Doch gemessen am Welthandelsvolumen entfallen nur 20% auf Dienstleistungen. Der grenzüberschreitende Handel mit Dienstleistungen scheint also noch etlichen Hürden zu begegnen.

Innerhalb des nationalen Forschungsschwerpunktes „Internationaler Handel“ (NCCR-Trade) geht das Forschungsprojekt „Dienstleistungshandel“ der Frage nach, mit welchem Erfolg die 150 WTO Mitglieder Marktöffnungsverpflichtungen eingehen und in welchen Sektoren der freie internationale Dienstleistungsverkehr schon Realität geworden ist. Wenn der Konsument die Dienstleistung im Ausland in Anspruch nimmt oder wenn nur die Dienstleistung selbst die Grenze überquert (z.B. Finanzdienstleistungen, Telekommunikation) gibt es weniger protektionistische Regulierungen als wenn die Liberalisierung der freien Berufe auf dem Spiel steht oder allgemein natürliche Personen als Arbeitnehmer und Dienstleistungserbringer eines ausländischen Konzerns sich über die Grenze bewegen. Im Allgemeinen Abkommen zum Dienstleistungshandel (GATS) der WTO weist diese „mode 4“ genannte Dienstleistungserbringungsart viele Ähnlichkeiten mit der Arbeitsmigration auf. Nur schliesst das allgemeine Abkommen zum Dienstleistungshandel die nationale Einwanderungsgesetzgebung von seinem Anwendungsbereich aus.

Unser Projekt untersucht deshalb Lücken im WTO Recht und evaluiert die in der Doha Runde vorgeschlagenen Lösungen zur Lückenfüllung. Beispielsweise gibt es im Dienstleistungsrecht des GATS (im Unterscheid zum Warenhandelsrecht des GATT) noch keine Schutzklausel, die Länder einsetzen könnten, um sich zeitweilig gegen einen sprunghaften Anstieg an ausländischen Dienstleistungserbringern zu wehren. Im Gegensatz zum Warenhandel werden keine Zölle auf grenzüberschreitenden Dienstleistungen erhoben, sodass zum Schutz der inländischen Dienstleistungserbringer nur nichttarifäre Massnahmen in Frage kommen. Zollschränken werden beispielsweise durch innerstaatliche Regelungen wie Lizenzen, Zulassungserfordernisse oder durch Bewilligungs- und Bedarfsnachweisverfahren sowie Äquivalenzprüfungen ersetzt, die eventuell unnötigen Handelshemmnisse darstellen können. Ebenfalls fordern WTO Mitglieder Lohnparität und Einhaltung der einheimischen Arbeitsbedingungen ein, um einheimische Arbeiter oder freiberuflich tätige Personen vor

Konkurrenz oder Lohndruck von aussen zu schützen. Unser Forschungsprojekt untersucht, ob auch solche Einschränkungen des Dienstleistungshandels sich mit den WTO/GATS Regulierungen vereinbar sind oder als diskriminierende innerstaatliche Regulierungen gegen das GATS Recht verstossen. Dabei wird auch untersucht, ob die Bestimmungen des GATS, die eine Vereinheitlichung der innerstaatlichen Regulierungsvielfalt anstreben, an ihrem Ziel vorbei regulieren und wie diese allenfalls verbessert werden könnten.

Leader: Pierre Sauvé

Alternate Leader: Marion Panizzon

[pierre.sauve@wti.org](mailto:pierre.sauve@wti.org)

[marion.panizzon@wti.org](mailto:marion.panizzon@wti.org)